

zweifellos ein recht fragwürdiger. Das veranlaßte die Regierung im Jahre 1766, 1768, mit den Steinmetzmeistern J. G. Häbler und J. G. Haferkorn Verträge abzuschließen, welche eine durchgreifendere Weganlage bezweckten. Die beiden erhaltenen Schriftstücke⁸⁾ lauten:

Von Gottes Gnaden Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen — — —.

Hoch und Wohlgebohrner — —. Wir haben Uns aus eurem nebst Einsendung des hierbey zurückkommenden Fasciculi Actorum sub No 487 vom 10. Novbr a. p. erstatteten unterthänigsten Bericht mit mehrern geziemend vortragen laßen, welcher gestallt auf Unser wegen Reparirung derer Rochlitzer Wald Straßen unterm 14. Febr a. p. euch ertheiltes Rescript die beyden Steinmetzmeister zu Rochlitz Johann Gottlieb Häbler und Johann Gotthelf Haferkorn, juxta fol. 18 b, sich erkläret, diese Reparaturen und zwar erstere vor Fünfhundert und Funfzig Thaler, als

100 rthlr — — zum Vorschuß
150 rthlr — — $\frac{1}{4}$ Jahr hernach, und
200 rthlr — — wiederum das darauffolgende $\frac{1}{4}$ Jahr, auch
100 rthlr — — nach beendigter Reparatur

und letztere vor Einhundert und Zwanzig Thaler, als

40 rthlr — — beym Anfang der Reparatur
40 rthlr — — Ostern 1766
40 rthlr — — nach beendigter Reparatur

zu übernehmen und solche unter denen angeführten Conditionen in tüchtigen Stand zu setzen neben diesen sich beyde, juxta fol. 24, erbothen, daß sie nach Vollendung der ietzigen Haupt-Reparatur derer angegebenen Waldstraßen und zwar Häbler gegen ein jährliches Quantum von Zwölff Thaler, Haferkorn aber vor drey Thaler sothane Waldstraße in beständigen tüchtigen Stande zu erhalten, und wie ihr dieserhalb um Verhaltung gebeten. Nachdem wir nun den über sothane vorzunehmende Reparaturen mit denen ernannten beyden Steinmetzmeistern vorläufig getroffenen Contract in Gnaden approbiret, alß ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbd. hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet sothane Waldstraßen durch selbige ihren gethanen Anbiethen nach in tüchtigen Stand setzen lassen, auch du, der Amts-Verwalter, denenselben diesen bedungenen Geld-Aufwand an resp. 550 rth — — und 120 rthlr — — in denen gesetzten Terminen von denen Amts-Revenüen successive gegen deren Quittung bezahlen und diesen Geldbetrag an resp. 550 rthlr — — und 120 rth — — mit einer Attestation, daß diese Straßenbaue tüchtig vollführet worden ohne weitere Baurechnung der Rent Cammer als woselbst solche in Zurechnung angenommen und passirlich vorschrieben werden sollen statt baaren Geldes krafft dies passirende zu rechnen, auch habt ihr nach vollbrachter Straßen Reparatur wegen derer zu schließenden Erhaltungs Contracte anderweiten Bericht mit Gutachten zu erstatten, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden am 3. Marty 1766.

Christoph von Poigk
Johann Christian Löser.

(An den Creyß Hauptmann Grafen von Einsiedel, Oberforstmeister Trützscher und Beamte zu Rochlitz.)

(Abschrift.)

Der Zeit Churfürstl. Sächß. bestalter Cammer-Herr und Creiss-Hauptmann, auch Ober-Forst- und Wildmeister Detlev Carl Graf von Einsiedel und Christian Gottlob

⁸⁾ Faszikel in der Steinmetzlade »über Wegebau«.